

mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg Jahrgang 17 Erscheinungsdatum: 07.07.2012 Ausgabe 07/2012



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Am Nachmittag warten schöne Preise beim Darts, Baumelschub und Bierglasschieben auf ihre Gewinner. Abends im Festzelt bei Discomusik und unserer traditionellen Bierregatta lassen wir den Tag ausklingen.

Wir wünschen allen schöne Stunden.

Feuerwehrverein Drogen

- AMTLICHER TEIL -

Verwaltungsgemeinschaft

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Beantragung von Dokumenten

Um einen reibungslosen Ablauf bei der Beantragung von persönlichen Dokumenten zu gewähren und einen unnötigen zeitlichen Aufwand für den Bürger zu vermeiden, bitten wir zur Beantragung von persönlichen Dokumenten folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Personalausweis:

- > vorhandenes Dokument (Personalausweis, Kinderreisepass, Reisepass)
- > 1 Stück biometrisches Lichtbild
- > Geburtsurkunde im Original
- ➤ Kinder unter 16 Jahren
 - Zustimmungserklärung aller Sorgeberechtigten
- > Gebühr: **28,80 €** in bar
 - Antragsteller ab vollendetem 24. Lebensjahr
- > Gebühr: 22,80 € in bar
 - Antragsteller bis zum vollendetem 24. Lebensjahr

2. Reisepass

- vorhandenes Dokument (Personalausweis, Kinderreisepass, Reisepass)
- > 1 Stück biometrisches Lichtbild
- > Geburtsurkunde im Original
- ➤ Kinder unter 18 Jahren
 - Zustimmungserklärung aller Sorgeberechtigten
- > Gebühr: **59,00 €** in bar
 - Antragsteller ab vollendetem 24. Lebensjahr
- > Gebühr: 37,50 € in bar
 - Antragsteller bis zum vollendetem 24. Lebensjahr

3. Kinderreisepass und Verlängerung Kinderreisepass

Gültigkeit nur bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

- ➤ vorhandenes Dokument
 (Personalausweis Kinderreisenass
 - (Personalausweis, Kinderreisepass, Reisepass)
- ➤ 1 Stück biometrisches Lichtbild
- > Geburtsurkunde im Original
- > Zustimmungserklärung aller Sorgeberechtigten
- ➤ Gebühr Kinderreisepass: 13,00 € in bar
- > Gebühr Verlängerung Kinderreisepass: 6,00 € in bar

Bitte beachten Sie, dass jeder Bürger (auch Kinder) persönlich bei der Beantragung eines Dokumentes anwesend sein muss.

Ihr Einwohnermeldeamt

Am Montag, den 23.07.2012 bleibt das Einwohnermeldeamt in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr aus organisatorischen Gründen geschlossen.



Gemeinde Drogen

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Drogen vom 12.06.2012 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Drogen folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschlie-Bungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Drogen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 - 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Entwässerungseinrichtungen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen,
- h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
 - bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

 bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

	Anrechent	are Breite	
Teileinrichtung	l (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

 bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landesund Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	l (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "l"genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als
 - 1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschlie-Bungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes.
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücks-

- seite und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die n\u00e4chstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5; in allen anderen Gebieten ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese

zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 - 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 - mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5.

Für die Restfläche gilt lit. a).

Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,00 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m berechnet. Bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse:
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-.

1,3

1,3

0.5

1,0

0,5

0,0167

0.0333

1,0

1.0

Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6 Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. die Fahrbahn
- 2. die Radwege
- 3. die Gehwege
- 4. die Parkflächen
- 5. die Beleuchtung
- 6. die Oberflächenentwässerung
- 7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eig-

- entümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Der Beitrag wird wie folgt fällig:
 - Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 - Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 1 Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 - 3. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Drogen, den 12.06.2012

gez. Helbig Bürgermeisterin



Gemeinde Göhren

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Göhren vom 12.06.2012 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Göhren folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschlie-Bungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Göhren Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 - Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschlie-Bungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
 - bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	l (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	l (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg einschl, Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

 bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landesund Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

	Anrechent	are Breite	
Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "l"genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

Anlieferverkehr möglich ist;

- Fußgängergeschäftsstraßen:
 Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den
- 2. <u>verkehrsberuhigte Bereiche:</u> als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
- sonstige Fußgängerstraßen:
 Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschlie-Bungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die n\u00e4chstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5; in allen anderen Gebieten ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 - im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167

0,5

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)

1,0

 b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

0,5

 c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

1,3

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

mit Zuschlägen für das zweite und jedes

weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach

Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a), f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten

Teilflächen

 aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, -,-

1.3

1,0

- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

Für die Restfläche gilt lit. a).

- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,00 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
 - Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.
 - Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m berechnet. Bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-. Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6 Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

 Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschlie-Bungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und ab-

- gerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. die Fahrbahn
- 2. die Radwege
- 3. die Gehwege
- 4. die Parkflächen
- 5. die Beleuchtung
- 6. die Oberflächenentwässerung
- 7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

- (2) Der Beitrag wird wie folgt fällig:
 - Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 - 2. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 1 Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
 - 3. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Göhren, den 12.06.2012

gez. Bauer Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Göhren (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2012

Der Gemeinderat Göhren hat in der Sitzung am 23.05.2012 die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 13.06.2012 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.07.2012 bis 23.07.2012 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Göhren, den 14.06.2012



NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Göhren (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Göhren folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht	ver-	und damit der Ges	samtbetrag des
		um	mindert	Haushaltsplanes ei	nschließlich der
			um	Nachtr	äge
				gegenüber bisher	auf nunmehr
		€	€	€	€
					verändert
a)	im Verwaltungs-				
	haushalt				
	die Einnahmen	9.109		404.026	413.135
	die Ausgaben	9.109		404.026	413.135
b)	im Vermögens-				
	haushalt				
	die Einnahmen	103.580		19.020	122.600
	die Ausgaben	103.580		19.020	122.600

§ 2

Bleibt unverändert.

§ 3

Bleibt unverändert.

§ 4

Bleibt unverändert.

§ 5

Bleibt unverändert.

§ 6

Bleibt unverändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Göhren, den 14.06.2012

gez. Bauer Bürgermeister



gez.Bauer Bürgermeister

€

Gemeinde Göllnitz

Beschlüsse der Gemeinde Göllnitz 2012

Tag	Nr.	Inhalt
04.04.2012	01/04/12	Entlastung der Jahresrechnung 2005
04.04.2012	02/04/12	Entlastung der Jahresrechnung 2006
04.04.2012	03/04/12	Entlastung der Jahresrechnung 2007
04.04.2012	04/04/12	Haushaltssatzung 2012
04.04.2012	05/04/12	Finanzplan für die Planungsjahre
		2001 bis 2015
04.04.2012	06/04/12	Änderung des Umlageschlüssels der
		Zweckvereinbarung der Kinderein-
		richtung Rolika
04.04.2012	07/04/12	Abgrenzung des Innen- und Außen-
		bereiches im Flurbereinigungsverfah-
		ren Göllnitz (AZ.: 2-2-0066)

Gemeinde Lumpzig

Beschluss – Nummer 07/06/12 des Gemeinderates Lumpzig über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Lumpzig am 11. Juni 2012 Folgendes beschlossen:

 Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig für das Haushaltsjahr 2005

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

1.1. Kassenmaßiger Abschluss	
Gesamt-Ist-Einnahmen Gesamt-Ist-Ausgaben	596.449,14 € 577.290,38 €
Buchmäßiger Kassenbestand + Bestand Verwahrgelder + Bestand Vorschüsse	19.158,76 € 204.148,32 € – €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	223.307,08 €
1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	422.487,25 € 167.039,61 €
Summe Soll-Einnahmen + neue Haushaltseinnahmereste - Abgang alter Haushaltseinnahmereste - Abgang alter Kasseneinnahmereste	589.526,86 € - € - € 2.421,33 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	587.105,53 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	420.065,92 € 138.014,52 €
Summe Sollausgaben + neue Haushaltsausgabereste - Abgang alter Haushaltsausgabereste - Abgang alter Kassenausgabereste	558.080,44 € 32.000,00 € 2.974,91 € - €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben

587.105,53 €

Etwaiger Unterschied

bereinigte Soll-Einnahmen

- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)
- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig des Haushaltsjahres 2005 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekannt gemacht.

Lumpzig, den 11. Juni 2012

gez. Hiller Bürgermeister



Beschluss – Nummer 08/06/12 des Gemeinderates Lumpzig über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Lumpzig am 11. Juni 2012 Folgendes beschlossen:

 Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig für das Haushaltsjahr 2006

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen Gesamt-Ist-Ausgaben	570.199,07 € 553.337,69 €
Buchmäßiger Kassenbestand + Bestand Verwahrgelder + Bestand Vorschüsse	16.861,38 € 247.292,43 € - €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	264.153,81 €
1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung	
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	435.806,68 € 103.564,95 €
Summe Soll-Einnahmen + neue Haushaltseinnahmereste - Abgang alter Haushaltseinnahmereste - Abgang alter Kasseneinnahmereste	539.371,63 € - € - € 528,95 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	538.842,68 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	435.806,68 € 103.036,00 €
Summe Sollausgaben + neue Haushaltsausgabereste - Abgang alter Haushaltsausgabereste - Abgang alter Kassenausgabereste	538.842,68 € - € - € - €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	538.842,68 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	- €

- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

 Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig des Haushaltsjahres 2006 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekannt gemacht.

Lumpzig, den 11. Juni 2012

gez. Hiller Bürgermeister



Beschluss – Nummer 09/06/12 des Gemeinderates Lumpzig über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung

Aufgrund des § 80 der Thüringer Kommunalordnung hat der Gemeinderat Lumpzig am 11. Juni 2012 Folgendes beschlossen:

 Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig für das Haushaltsjahr 2007

1.1. Kassenmäßiger Abschluss

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	654.225,78 €
Summe Sollausgaben + neue Haushaltsausgabereste - Abgang alter Haushaltsausgabereste - Abgang alter Kassenausgabereste	609.435,86 € 44.789,92 € - € - €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	485.375,58 € 124.060,28 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	654.225,78 €
Summe Soll-Einnahmen + neue Haushaltseinnahmereste - Abgang alter Haushaltseinnahmerest - Abgang alter Kasseneinnahmereste	655.571,69 € - € te - € 1.345,91 €
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	486.721,49 € 168.850,20 €
1.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung	
Buchungsmäßiger Kassenbestand	313.663,40 €
Buchmäßiger Kassenbestand + Bestand Verwahrgelder + Bestand Vorschüsse	56.208,76 € 257.454,64 € – €
Gesamt-Ist-Einnahmen Gesamt-Ist-Ausgaben	676.161,42 € 619.952,66 €

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen

- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)
- Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig des Haushaltsjahres 2007 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

3. Bekanntmachung

Die Jahresrechnung wird hiermit bekannt gemacht.

Lumpzig, den 11. Juni 2012

gez. Hiller Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE LUMPZIG (Landkreis Altenburger Land) FÜR das HAUSHALTSJAHR 2012

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 11.06.2012 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 19.06.2012 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 09.07.2012 bis 23.07.2012 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Lumpzig, den 20.06.2012

gez. Hiller Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Lumpzig (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Lumpzig folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 530.400,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben mit 74.636,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

s 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs 1 Satz 2 THürKO über 1.000,00 € bis 35.000,00 €

§ 60 Abs 2 THürKO über 35.000,00 €.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Lumpzig, den 20.06.2012

gez. Hiller Bürgermeister



Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in der Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Lumpzig/Thüringen vom 22. November 2011 folgendermaßen festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 300 v. H. (Grundsteuer A)

(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

(3) Gewerbesteuern 357 v. H.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Lumpzig in der Sitzung am 15. November 2011 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" -Ausgabe 12/2011 vom 03.12.2011.

Gemeinde Starkenberg

Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2012

Tag	Nr.	Inhalt
24.04.2012	13/04/12	Genehmigung der Sitzungsnieder- schrift vom 29.02.2012
24.04.2012	14/04/12	Dobraschütz, Umbenennung eines Straßenabschnittes und einer Hausnummer
24.04.2012	15/04/12	Solarpark Starkenberg, Beschluss- aufhebung 09/02/12
24.04.2012	16/04/12	Durchführungsvertrag zum Solarpark Starkenberg



Impressum: Amtsblatt der VG "Altenburger Land"

Das Amtsblatt erscheint monatlich, in der Regel am ersten Wochenende. Die Verteilung erfolgt an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug erfolgt über die VG "Altenburger Land" Mehna zum Einzelpreis von 2,00 EUR.

Auflage: 2800

Herausgeber/Redaktion: VG "Altenburger Land", Mehna, Dorfstr. 32, Tel. 03 44 95 / 730-0, Fax 03 44 95 / 730-10

Anzeigen, Satz u. Druck: Katzbach Verlag, 04565 Regis-Breitingen, Schillerstr. 52,

Tel. 03 43 43 / 5 16 25, Fax 03 43 43/5 16 66, e-Mail: info@katzbach-verlag.de

Für die redaktionelle Bearbeitung ist der Vorsitzende der VG "Altenburger Land", Mehna, verantwortlich. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Fotos und Manuskripte sowie telefonisch übermittelte Anzeigen und Korrekturen übernehmen Redaktion Druckerei keine Haftung. Die Redaktion behält sich gestalterisch notwendige Kürzung von eingereichten Artikeln vor. Auf die Gestaltung unserer Anzeigen erheben wir Geschmacksmusterrechte. Nachdruck und Weiterleitung an Dritte nur mit Genehmigung der Druckerei.

Redaktionsschluss für

Amtsblatt August:

18. Juli 2012

Erscheinungstermin:

4. August 2012

- ENDE DES AMTLICHEN TEILS -

- NICHTAMTLICHER TEIL -

Gemeinde Altkirchen

Förderverein "Attraktives Freibad Altkirchen"

Aus Anlass des 45-jährigen Bestehens unseres Freibades plant der Förderverein "Attraktives Freibad Altkirchen", am 26.08.2012 ein Badfest durchzuführen.

Für das Fest, das sich in der Planungsphase befindet, sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung suchen wir noch fleißige Helfer. Sollten Sie also Zeit und Interesse haben uns zu unterstützen, würden wir uns sehr freuen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei folgenden Vereinsmitgliedern:

Roland HeinkeGimmeler Weg 104626 AltkirchenTel.: 034491 55720Amrita KöhlerKleine Gasse 404626 AltkirchenTel.: 034491 81722Brand, KathrinKleine Gasse 304626 AltkirchenTel.: 0152 29498506Kerstin KröberGnadschützer Ring 704626 AltkirchenTel.: 034491 22535

gez.

Roland Heinke

Förderverein "Attraktives Freibad Altkirchen"



Die Sparkasse Altenburger Land sponsert Kindertagesstätten der Gemeinde Altkirchen

Durch eine Spende der Sparkasse Altenburger Land über 1.300 € war es möglich, für beide Kindertagesstätten "Spatzennest" und "Sternchen" Röthenitz der Gemeinde Altkirchen neues Geschirr und neues Besteck anzuschaffen. Wie beide Bilder

zeigen, freuten sich besonders die Kinder, denen es gleich nochmal so gut schmeckt.

Danke sagen alle Erzieherinnen, Eltern und natürlich auch die Kinder für das schöne Geschenk.

Die Teams der Tagesstätten





Sportfest

Am 08. Juni 2012 war es wieder soweit! Die großen und kleinen Kinder vom Kindergarten Altkirchen und Röthenitz trafen sich am Nachmittag mit Muttis und Vatis auf dem Sportplatz in Altkirchen. Bereits zum 3. Mal bestritten wir unser Sportfest. Nach einer gemeinsamen Erwärmung durch ein Bewegungsspiel ging es auch schon los. Es wurden 3 Wettkampfstationen

Bestes aber nicht alle können Sieger sein. Dies war aber auch kein Grund traurig zu sein, denn für jedes Kind gab es eine Urkunde und sogar eine kleine Überraschung.

Nach dem sportlichen Treiben gab es für alle noch eine Bratwurst zur Stärkung. Wir möchten den Muttis und Vatis für ihre Unterstützung danken. "Sport frei" sagen

KITA "Spatzennest" und "KITA Sternchen"





Aus der Grundschule Altkirchen berichten Schüler aus Klasse 4:

Wir waren vom 21.- 24.5.2012 auf Klassenfahrt in Gera- Ernsee. Gleich nach der Ankunft gingen wir zur ersten Waldwanderung. Sie führte uns zur kalten Eiche und an einen coolen Kletterbaum. Alle Kinder unserer Klasse fanden gemeinsam einen Platz auf diesem Baum.

Am Nachmittag schauten wir uns viele niedliche Tiere im Geraer Tierpark an. Später erforschten wir das Gelände rund um das Jugendwaldheim beim Toben und Spielen. Am Dienstag haben wir Bäume gefällt und geschält. Die Bäume hatte Herr Heinrich gekennzeichnet. Dann ging es los. Erst wurden die Bäume weit am Boden angesägt. Dann war der Baum fast durch und wir drückten dagegen. Er fiel um und alle riefen "Baum fällt". Wir brauchten das Holz nur noch mit einem Schäleisen von der Rinde befreien. Die Männer packten dann gemeinsam mit uns die Holzstangen auf den Hänger des Autos und fuhren es zum Jugendwaldheim. Daraus sägten sie Zaunlatten, die wir am letzten Tag noch annagelten. Es entstand ein Zaunfeld. Das



Mittagessen hat uns nach der Arbeit sehr gut geschmeckt. Am Nachmittag wanderten wir zum Spielplatz an der Burg Osterstein. Dort sind wir geklettert, gerutscht und besonders auf der Drehwippe gab es für die kleinen und großen Besucher viel Spaß. Hm, auch das Eis war lecker. Es war ein schöner Tag.



Am Mittwoch waren wir im Waldkabinett. Der Forstarbeiter Herr Herre hat uns viel über die Waldtiere erzählt. Später haben wir einen Waldspaziergang gemacht. Auf dem Weg haben wir einen steilen Hang überquert. Wir mussten auf die andere Seite. Die Männer holten ein langes Seil aus dem Rucksack. Es wurde an zwei Bäumen festgebunden. Alle mussten daran entlang hangeln. Für manche war es schwierig.

Am Nachmittag gingen wir in die Geraer Höhler. Dort erfuhren wir über das Leben in der früheren Zeit rund um den Marktplatz, liefen durch viele Gänge mit ihren Kellern. Dort war es sehr kalt, wie in unseren heutigen Kühlschränken. Nun endlich war Shopping angesagt in den Arcarden. In vier Gruppen wurden wir aufgeteilt. Das Geld war schnell alle.

Am Donnerstag mussten wir unsere Koffer schon wieder packen. Schade, alle hatten schlechte Laune. Trotzdem endete unser Waldprojekt mit einem Quiz rund um den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren. Es gab Platzierungen mit Urkunden und kleinen Geschenken. Helena sammelte die meisten Punkte, Liane belegte Platz 2 und Johanna, Anna und Antonia kamen auf Platz 3. Schade, für die Jungen reichten die Punkte nicht für eine Urkunde.

Es waren sehr schöne Tage, die wir noch einmal gemeinsam als Klasse 4 mit Frau Ritzer und Frau Zindel erleben durften.

aufgeschrieben von Paul und Nick



Einladung zur Informationsveranstaltung **Schulhofprojekt**

Alle interessierten Personen sind für Montag, den 09.07.2012, um 19.00 Uhr herzlich in unsere Schule eingeladen.

Das Team der Grundschule Altkirchen

Die Gemeinde Altkirchen gratuliert herzlich im Juli 2012

Gemeinde Dobitschen

Die Gemeinde Dobitschen gratuliert herzlich im Juli 2012

Fahrun, Erika	Dobitschen	87 J.
Beltrame, Helga	Dobitschen	68 J.
Radke, Ingrid	Dobitschen	70 J.
Käster, Hannelore	Dobitschen	80 J.
Mattheus, Erhard	Dobitschen	68 J.
Oeser, Inge	Dobitschen	71 J.
Müller, Thea	Dobitschen	89 J.
Radke, Rudolf	Dobitschen	73 J.
Rudert, Manfred	Dobitschen	74 J.
Stubenrauch, Tamara	OT Rolika	66 J.
Plarre, Erika	OT Meucha	71 J.
Lösch, Maria	Dobitschen	85 J.
Rößler, Hildegard	Dobitschen	89 J.
Große, Bernd	Dobitschen	66 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur goldenen Hochzeit

Herrn Rudolf Radke und Frau Ingrid

sowie zur

diamantenen Hochzeit
Herrn Kurt Kirsch und Frau Helga
in Dobitschen.

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Dobitschen.



Julia Mehnert (Klasse 6) belegte bei der Mathematikolympiade des Kreises im März 2012 in Altenburg den 1. Platz.

Am 10. Mai 2012 nahm sie an der zentralen Mathematikolympiade Thüringens in Erfurt teil. Dort wurde sie Zweitbeste in ihrer Klassenstufe.

Herzlichen Glückwunsch und weiter so, Julia!



Am Skatstadtmarathon haben wir dieses Jahr erstmalig teilgenommen. Nach einer vierwöchigen Vorbereitungszeit starteten 12 Schüler unserer Schule bei den Strecken 3,6 km und 5,4 km. Einen tollen 8.Platz erreichte dabei Lisa-Marie Wolter gefolgt

aufdem 9.Platz von Julia Voigt. Alle zeigten eine super Leistung und wir hoffen nächstes Jahr noch mehr Schüler für dieses Event zu gewmnen.

Antje Kratzsch

Teilnehmer:

obere Reihe von links: Sirnone Mälzer, Lucie Wähler, Charly Zindl. Josephin Maver. Nick Ermold

mittlere Reihe von links: Frau Kratzsch, Julia Voigt, Marie Kuntze, Eileen Mätzold. Lisa-Marie Wolter

vom von links: Tina Piaster, Manuel Meuschke

Gemeinde Drogen

Die Gemeinde Drogen gratuliert herzlich im Juli 2012



Drogen

88 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur goldenen Hochzeit

Herrn Gerhard Paul und Frau Ingeburg in der Gemeinde Drogen.

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen die Bürgermeisterin und der Gemeinderat Drogen.

AUFRUF zum ZUGMASCHINE ZIEHEN in Dobitschen

Anlässlich unseres Dorf- und Vereinsfestes ruft Dobitschen zur zweiten Auflage des Teamwettbewerbes im Zugmaschine ziehen am Samstag, 18.08.2012, ab 18 Uhr auf.

Gesucht werden Mannschaften bis 6 Personen, die eine Zugmaschine über eine Streckenlänge von 10 Metern ziehen und eine Teamaufgabe erfüllen.

Das Team, das die kürzeste Zeit dazu benötigt, gewinnt.

Jedes Team wird prämiert.

Das Festkomitee erwartet Eure Anmeldungen unter den Telefonnummern:

034495/81245, 79260 oder 79627



Maibaumsetzen am Kulturhaus Drogen

Am 30.04.2012 fand das traditionelle Maibaumsetzen am Kulturhaus Drogen statt.

Bei Steak und Rostern, einigen Bierchen und Schnäpschen fand ein gemütliches Beisammensein statt. Zu späterer Stunde bei Feuerschale und Knüppelkuchen wurde es urgemütlich. Besten Dank an alle Helfer.

Bärbel Hesselbarth DFT 2010

Ernährung "rischtig"

Am 02.05.2012 fand im Kulturhaus Drogen eine Ernährungsberatung mit Frau Risch statt.

Diese Veranstaltung wurde von vielen Gästen aus nah und fern besucht, darüber freuten wir uns sehr. Bei der Auswertung des Fragebogens über das eigene Essverhalten wurde bei manchen Produkten nicht schlecht gestaunt.

Die Diskussionen waren sehr rege und wir lachten auch viel. Eva-Maria überraschte uns mit kleinen vegetarischen Snacks, alles schmeckte prima. Riesendankeschön an Dich.

Vielen Dank an Frau Irmhild Risch für die angenehmen Stunden.

Bärbel Hesselbarth DFT 2010

Anzeige ——



Vorbereitung Gemeindefest Drogen

In Vorbereitung zum Gemeindefest, am Sonntag, 02.09.2012 findet am Mittwoch, 11.07.2012, 18.30 Uhr im Kulturhaus eine Versammlung statt. Alle sind recht herzlich eingeladen. Ideen sind willkommen.

Bärbel Hesselbarth

DFT 2010

Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

Die Gemeinde Göhren gratuliert nachträglich zum Geburtstag



Tag der offenen Tür bei der FFW Göhren mit Wettkampf im Tankerziehen

Am 09. Juni 2012 begann um 15 Uhr am Feuerwehrhaus in Göhren unsere schon traditionelle Veranstaltung mit vielen Höhepunkten.

Schauübungen der Jugendfeuerwehr, die die Aufgabe hatte, einen Hausbrand zu löschen und der Feuerwehren Rositz und Starkenberg, welche nach einem Verkehrsunfall eine eingeklemmte Person durch fachgerechtes Aufschneiden des Fahrzeuges retteten, bildeten die ersten Höhepunkte im bunten Programm.



Feuerwehrtechnik war zu bestaunen und die FF Schmölln stellte ihre Drehleiter aus.

Besonders viel Spaß hatten aber unsere Kleinen. Die Hüpfburg war ein sehr beliebter Treffpunkt, aber auch das Hindernisrennen, die Erste-Hilfe-Übungen und das Feuerwehr-Wissensquizz fanden regen Zuspruch.

Bei Kaffee, selbst gebackenen Kuchen, Kesselgulasch und allerlei Leckereien vom Grill konnte sich für den absoluten Höhepunkt des Tages, dem Tankerziehen, gestärkt werden.

6 Mannschaften traten zu diesem spektakulären Wettkampf an. Mit viel Geschick, Technik aber vor allem Kraft konnte die FF Göhren ihren 1. Platz vom letzten Jahr verteidigen.

Auf den weiteren Plätzen folgten: 2. FF Rositz, 3. FF Starkenberg und FF Mehna, 4. Feuerwehrverein Göhren und 5. FF Naundorf.



Vielen Dank an alle teilnehmenden Wehren und der FF Starkenberg, die ihren Tanker zur Verfügung stellte.

Mit einem gemütlichen Beisammensein und einem Public Viewing fand dieser schöne Tag seinen Ausklang.

Vielen Dank an alle Helfer und Helferinnen, Sponsoren und Bäckerinnen, ohne die ein solcher Tag nicht möglich wäre.

Bis zum nächsten Jahr. I. Lindner

Anzeige -

Für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Silberhochzeit

ein herzliches Dankeschön unseren Kindern. Enkelkindern, Geschwistern, Verwandten, Freunden sowie der Dorfgemeinschaft.

Manfred und Käthe Kuczawa

Lossen, 22. Mai 2012

Gemeinde Göllnitz

Die Gemeinde Göllnitz gratuliert herzlich im Tuli 2012



Hofmann, Siegfried	OT Zschöpperitz	80 J.
Reichardt, Erhard	OT Kertschütz	76 J.
Körner, Ingrid	OT Zschöpperitz	70 J.
Staude, Brigitta	OT Kertschütz	70 J.
Junghannß, Christa	OT Schwanditz	71 J.
Schulz, Horst	Göllnitz	67 J.
Werner, Heinrich	OT Schwanditz	81 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur goldenen Hochzeit

Herrn Bernhard Gerth und Frau Rita in Göllnitz - OT Kertschütz.

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Göllnitz.

Gemeinde Lumpzig

Die Gemeinde Lumpzig gratuliert herzlich im Juli 2012



Ein großes DANKESCHÖN

an alle unsere fleißigen Helfer aus Hartha und Umgebung, die zu unserem 1. Hoffest am 13.05.2012 zum guten Gelingen beigetragen haben.

Das Straußentaem möchte sich bei den vielen Gästen und Besuchern zum Hoffest für die aufgebrachte Geduld und das Interesse zur Führung durch die Straußenfarm recht herzlich bedanken.

Wir freuen uns schon auf den nächsten Muttertag 2013 auf ein neues schönes Hoffest.

Ihr Straußenteam Monika und Bertram Burkhardt

Wenn Lumpzig feiert hat Petrus gute Laune

Mit wenigstens einhundert Besuchern/Einwohnern in den Monaten Mai und Juni macht der OT Hartha, Gemeinde Lumpzig auf sich aufmerksam. Mit diesen Besucherzahlen kann man sich doch fast mit dem Millionengrab Oberhof messen. Wir können nur hoffen, dass die Landespolitiker sich der Bedeutung des ländlichen Raumes bewusst werden und mal über den Tellerrand von Jena und Erfurt hinausschauen.

Zum **Mühlentag** am Pfingstmontag an der Bockwindmühle in Lumpzig konnte der Altenburger Bauernhöfe Verein bei den vielen Besuchern mit seiner neuen "Kulturscheune" punkten. Mit einer imposanten Größe und einem kühlenden Bodenbelag ist diese auch bei heißen Tagen eine optimale Lösung für alle Besucher. Damit ist nach Fertigstellung der Bockwindmühle den Enthusiasten wieder etwas Gutes gelungen.

Zwischen einem verregneten Freitag und Sonntag eröffnete der Lumpziger Spielmannszug am Samstag bei schönstem Wetter einen Tag nach dem Internationalen Kindertag unser traditionelles **Kinder- und Familienfest**. Eingeladen hatten hierzu die Gemeinde und der Sportverein. Neben den sportlichen Wettbewerben, bei denen alle Kinder fleißig Punkte sammelten, fand erstmals ein Bambini Fußballturnier statt.



Bevor um 17.00 Uhr das Regionalklasse-Spiel unserer 1. Mannschaft angepfiffen wurde, probten unter regem Interesse der Kinder und Eltern, die Jugendfeuerwehren aus Lumpzig, Dobitschen und Göhren den Ernstfall und löschten ein brennendes "Haus".

Am Abend gab es wieder Disko im Zelt und ein lustiges Programm unserer Sportfreunde, welche großartig von der "New Dance Generation" aus Podelwitz unterstützt wurden. Mit tosendem Applaus belohnten die Gäste unsere Entertainer.

Vielen Dank auf diesem Weg an alle Sponsoren und die fleißigen Helfer, die uns beim Gelingen dieser Veranstaltung unterstützt haben

Am Freitag, dem 1. Juni fand in der "Kulturscheune" an der Bockwindmühle die Eröffnungsveranstaltung zum "Deutschen Trachtenfest" statt.

Der Lumpziger Spielmannszug lockte mit munterer Marschmusik die geladenen Gäste zur "Kulturscheune", welche sich in einem schmucken Empfangssaal verwandelt hatte.

Eingeladen hatten hier der Altenburger Bauernhöfe Verein und die Ausrichter des Trachtenfestes.

Eingeladen waren u. a. Engagierte und Verantwortliche aus Politik, Wirtschaft und aus den Trachtenvereinen.

Zwischen den Festansprachen wurden die Gäste mit einem lustigen Rahmenprogramm durch die Kinder des Ponitzer Trachtenvereins in Altenburger Mundart unterhalten.



Auch zum 3. Käsereifest auf dem Betriebsgelände der Käserei Altenburger Land zeigte sich Petrus von einer freundlichen Seite und belohnte die Veranstalter mit angenehmen Temperaturen. Viele Tausend Besucher nutzten die Gelegenheit zur Besichtigung der Produktionsanlagen oder erfreuten sich der Gastronomischen Vielfältigkeit.





Höhepunkte im offiziellen Programm war die Talkrunde mit Gästen aus Politik und Wirtschaft, der Auftritt der Altenburger Volkloregruppe, eine Pavianshow und natürlich der Auftritt der Vollmershainer Schallmaien.

DANKE

Hiermit möchte sich die Bambinimannschaft des SV Osterland Lumpzig bei Herrn Andreas Wilfert, Versicherungsvermittlung GmbH, für die entgegengebrachte Geldspende bedanken. Diese nutzten wir für die Anschaffung von 2 Jugendtornetzen und Kinderfußbällen.

Herr Wilfert zeigte sich auch in den vergangenen Jahren immer hilfsbereit und stellte uns jedes Jahr finanzielle Mittel zur Verfügung.

Die Mädels und Jungs des SV Osterland Lumpzig Sven Sachsenröder und Kathleen Linke



Herzliche Einladung

Unsere nächste **Badefahrt** findet am <u>24.Juli 2012</u> statt. Abfahrt nach Bad-Schlema ist ab 08.30 Uhr an den bekannten Zusteigestellen.

Rolf Sparbrod Lumpzig

Gemeinde Mehna

Die Gemeinde Mehna gratuliert herzlich im Juli 2012



Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur *goldenen Hochzeit*

Herrn Werner Spieler und Frau Helga in Mehna.

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Mehna.

Anzeige -

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Enkelkindern, Geschwistern, Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten herzlich bedanken.

Gertraud und Lothar Fiedler

Rodameuschel, Mai 2012

"Feiern, wie die Feste fallen"

Das hat uns auch in diesem Jahr wieder Glück gebracht. Bei schönem Frühsommerwetter kamen viele Gäste zu unserem Kinder- und Familienfest. Hinter dem Landgasthof Mehna was alles dafür gut vorbereitet. Für die Kinder gab es viele Stationen zur sportlichen und unterhaltsamen Beschäftigung, z. B. eine Hinternisstrecke, Erbsen schlagen, Baumelschub, Ringe werfen, Suchspiele, Bastelstraße, Hüpfburg, Kinder schminken

Die Eltern mit Familien konnten gemütlich im Garten sitzen und dem Treiben ihrer Sprösslinge zusehen und sie anfeuern bei den Wettkämpfen oder sogar selbst mitmachen, was wir mit Erstaunen miterlebt haben.

Mit sehr viel Freude haben wir die vielen jungen Eltern mit Babys gesehen, die sich auch wohlgefühlt haben bei uns.

Auch kulinarisch wurden alle gut versorgt mit frischer Erdbeertorte, Deftigem vom Grill, frischen Waffeln und für unsere Kinder von 1-14 Jahren gab es Wertbons für Eis, Getränk und Wiener. Mit vielen schönen Preisen, auch im Baumelschub, bei dem diesmal ein kleiner Wettkampf ausgeführt wurde für Erwachsene und Kinder endete unser Fest am späten Nachmittag. Es gab noch Knüppelkuchen für alle, dafür sorgten 2 Kameraden der Feuerwehr Mehna.

Aber all das geht nicht ohne ein gutes Team, auf das man sich verlassen kann. Wir arbeiten mit unseren Helfern und Standbetreuern schon so lange zusammen und ich möchte mich nochmal sehr herzlich bedanken für die beständig gute Arbeit.

Es macht jedes Jahr wieder Spaß und gibt Kraft für die nächsten Feste und Veranstaltungen.

Wir danken auch dem Team des Gasthofes Mehna für die Bewirtung der Gäste, der Bäckerei Gehrt aus Kostitz, die schon viele Jahre die Brötchen für die Kinder spendet.

Dank auch an alle, die uns sonst noch unterstützt oder geholfen haben!

Bis zum nächsten Mal!

gez. M. Hübschmann gez. D. Schmerler Begegnungsstätte Gemeinde Mehna

Hiermit danken wir ganz herzlich der Gärtnerei Rauschenbach in Rodameuschel für den gespendeten Blumenschmuck für unsere Kübel und Beete.
Es ist alles gepflanzt worden und nun hoffen wir auf eine reichliche Blüte.

Gemeinde Mehna

Begegnungsstätte Mehna informiertVeranstaltungsplan Juli 2012

11.07.2012, 14.00 Uhr Kaffeenachmittag 18.07.2012, 14.00 Uhr Kaffeenachmittag

25.07.2012, 14.00 Uhr Spielenachmittag mit Abendbrot

Bei schönem Wetter sitzen wir immer auf unserer Terrasse! Viel Spaß!

gez. M. Hübschmann und D. Schmerler

Gemeinde Starkenberg

www.starkenberg.info

Wir feiern Kindertag!

Die Eltern und Erzieher der Kita Starkenberg haben sich für den Kindertag was ganz Besonderes einfallen lassen und zwar, den Tag gemeinsam mit Eltern, Geschwistern und Großeltern zu feiern. Leider wollte auch in diesem Jahr das Wetter nicht so richtig mitspielen und es musste schnell gehandelt werden, das Ganze in die Räumlichkeiten der Einrichtung zu verlegen.

Eröffnet wurde das Fest durch den Bürgermeister Herrn Wolfram Schlegel, bevor die Kinder ihr kleines Programm vorführten.

Im Anschluss daran konnten sie erkunden, was alles vorbereitet war. Es wurden Spiele gemacht, die Sieger bekamen kleine Preise.



Eine Litfaßsäule wurde von Kindern und Eltern bemalt und im Garten stand eine Hüpfburg, die zum Glück genutzt werden konnte, da der Regen pünktlich zu Festbeginn aufgehört hat.

Als Überraschungsgast kam "Clown Ruppert". Er führte ein kleines Programm vor, in das er die Kinder mit einbezog. Alle waren begeistert. Natürlich war auch wieder für das leibliche Wohl bestens gesorgt. Von fleißigen Helfern wurde Kuchen gebacken und wer es lieber herzhaft wollte, für den sorgte der Partyservice Schmidt.



Hauptsächlich für die Jungs kamen dann noch Kameraden der Feuerwehr Starkenberg mit dem Feuerwehrauto. Wer Lust hatte, konnte den Innenraum des Fahrzeuges anschauen. Zum Schluss gab es noch eine Überraschung, für jedes Kind hing an der Decke der Garderobe ein aufgeblasener Luftballon, an dem ein von Kindern bemalter und mit Anschrift versehener Zettel gehängt wurde.



Vor der Einrichtung haben die Kinder dann die Ballons steigen lassen und einer ist in einem 93 km entfernten Ort in Sachsen angekommen. Der 1. Empfänger hat sich bereits per Post gemeldet.

Allen fleißigen Helfern, die für das Gelingen des Festes beigetragen haben, sei nochmals ein herzliches Dankeschön gesagt.

Das Team

Anzeige -

Zahnarztpraxis Jens-Uwe Schwenzer

04617 Starkenberg OT Kostitz, Lange Straße 8 b

Praxisurlaub vom 23.07. bis 03.08.2012

Vertretung bitte über AB erfragen.

Die Gemeinde Starkenberg gratuliert herzlich im Juli 2012

Wenger, Günter	OT Neuposa	74 J.
Reimann, Karl	OT Kostitz	85 J.
Kirste, Rolf	OT Kostitz	78 J.
Kröber, Günter	OT Kleinröda	80 J.
Dietze, Gerda	OT Neuposa	72 J.
Etzold, Ronald	Starkenberg	71 J.
Heymann, Wolfgang	Starkenberg	68 J.
Gerth, Werner	OT Kostitz	73 J.
Albrecht, Karin	OT Neuposa	66 J.
Misselwitz, Adelheid	Starkenberg	71 J.
Wöllner, Gudrun	Starkenberg	73 J.
Döhler, Jutta	Starkenberg	77 J.
Dr. Burkhardt, Adolf	OT Pöhla	79 J.
Lorenz, Jürgen	OT Neuposa	72 J.
Herold, Ursula	OT Pöhla	66 J.
Bernstein, Ilse	OT Kleinröda	87 J.
Splisteser, Hedwig	Starkenberg	71 J.
Zetsche, Annemarie	Starkenberg	82 J.
Thieme, Irene	OT Kostitz	92 J.

Herzlichen Glückwunsch zur

goldenen Hochzeit

Herrn Reinhard Kämpfer und Frau Christa

im OT Kleinröda

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Starkenberg.

Liebe Altkleidersammler!

Heute möchte ich mich zum letzten Mal für Ihre tatkräftige Unterstützung bei unserer Altkleideraktion bedanken. Ich bin diesmal mit sage und schreibe **520 kg** zum 4. Mal Klassen- und Schulsieger geworden.



Also noch einmal recht, recht vielen Dank.

Ich verlasse nach diesem Schuljahr die Grundschule Posa und nehme daher an den Altkleidersammlungen nicht mehr teil.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Kretschmer für Grundschule Posa

Begegnungsstätte Starkenberg informiert

Veranstaltungsplan Juli 2012

Dienstag, 10.07.12	09.00 Uhr	Frauenfrühstück (Anmeldung unter Tel.: 03448- 411048)
Donnerstag, 12.07.12	14.00 Uhr	Kaffee- und
		Spielenachmittag
Donnerstag, 19.07.12	14.00 Uhr	Kaffee- und
		Spielenachmittag
Donnerstag, 26.07.12	14.00 Uhr	Kaffee- und
		Spielenachmittag
Donnerstag, 02.08.12	14.00 Uhr	Kaffee- und
		Spielenachmittag

Änderungen vorbehalten!

Über zahlreiche Besucher freut sich Frau E. Müller

Begegnungsstätte Neuposa informiert Veranstaltungsplan Juli 2012

Donnerstag, 12.07.12	14.00 Uhr	Kaffee- und
		Spielnachmittag
Dienstag, 17.07.12	08.30 Uhr	Frauenfrühstück
		(Anmeldung Tel.: 2743)
Dienstag, 24.07.12	14.00 Uhr	Kaffeeklatsch
		(Anmeldung Tel.: 2743)
Donnerstag, 26.07.12	14.00 Uhr	Kaffee- und
		Spielnachmittag

Änderungen vorbehalten!

Über zahlreiche Besucher freut sich Frau M. Obereder

Wettbewerbe an der Grundschule Posa und im Landkreis ABG

Bereits vom 16.4. bis 20.4.2012 fand unsere Frühlingskleidersammlung statt. Sie war wieder ein voller Erfolg. Insgesamt wurden in unserer Schule 3561 kg gesammelt. Hier unsere fleißigsten Sammler:

Lars Kretschmer	520 kg
Lena Mehnert	232 kg
Clemens Wirth	150 kg
Jasmin Ermold	124 kg
Sophia Erfurth und Tom Chalupka mit je	78 kg

Die beste Klasse wurde die Klasse 4b mit 1175 kg, auf dem 2. Platz mit 721 kg die Klasse 2 und die Klasse 4a mit 688 kg auf Platz 3

Am 25.4.2012 konnten zwei Schüler unserer Schule am Kreisvorlesewettbewerb in Altenburg teilnehmen. Wir gratulieren Marlene Husung (Klasse 3) zum Prädikat "Ausgezeichnet" und Sophia Erfurth zum Prädikat "Gut".

Unsere Schulfußballmannschaft mit Schülern aus der 4. Klasse nahmen mit viel Einsatz am EWA- Cup in Altenburg teil.



89 J.

85 J.

79 J.

88 J.

81 J.

73 J.

78 J.

73 J.

68 J.

84 J.

Am 16.5.2012 führten wir mit den Vorschulkindern der KiTa Starkenberg unser diesjähriges Sportfest durch. Das Wetter zeigte sich an diesem Tag nicht von seiner besten Seite, aber bei abwechslungsreichen Spielen in unserer schönen Turnhalle war das schnell vergessen!

Hier nun unsere besten Sportler:

Hier nun t	insere besten Sportier:	
Klasse 1	 Platz: Yannis Kröber 	Adele Meuschke
	2. Platz: Friedrich Junk	Jasmin Dudzik
	3. Platz: Ben Uhlmann	Anny Fahr
Klasse 2	 Platz: Alexander Tsitser 	Marie- Sophie Albrecht
	2. Platz: Maximilian Sölch	Lilly Schenk
	3. Platz: Clemens Wirth	Lena Wolfram
Klasse 3	1. Platz: Julian Deus	Dana Uhlmann
	2. Platz: Tom Chalupka	Lara Haase
	3. Platz: Lukas Spandau	Natalie Kohl
Klasse 4	 Platz: Thomas Köhler 	Melanie Jahn
	2. Platz: Moritz Schmidt	Marie Schönlein
	3. Platz: Max Köhler	Schirin Mattheus

Durch eine besonders hohe Punktzahl in ihrer Altersklasse konnten wir *Marie Schönlein* mit der Ehrenurkunde für sportliche Leistungen vom Bundespräsidenten Joachim Gauck auszeichnen.

Herzlichen Glückwunsch unseren tollen Sportlern!

Nun die besten Ergebnisse der bundesweiten Känguru- Mathematikolympiade:

Klasse 3: Lara Haase mit 61 Punkten

Klasse 4: Jörg Koslowski mit 74 Punkten

"Känguru der Mathematik" wurde Gina Marie Zöbisch aus der Klasse 4b. Sie löste die meisten Aufgaben richtig hintereinander. Prima, weiter so!

Das Team der GS Posa

Ortsteilrat Großröda informiert



Begegnungsstätte Großröda informiert

Veranstaltungsplan Juli 2012

Dienstag, 10.07.12	14.30 Uhr	Spiele - Nachmittag
Dienstag, 17.07.12	14.30 Uhr	Grillfest der
		Begegnungsstätte
Dienstag, 24.07.12	14.30 Uhr	Kaffee- Nachmittag
Dienstag, 31.07.12	14.30 Uhr	Spiele- Nachmittag
Vorschau August 2012)	

Discrete a 07 00 10

Dienstag, 07.08.12 14.30 Uhr Kaffee- Nachmittag

Noch ein Hinweis!

Bei Änderungen bitte unbedingt die Aushänge an den Info-Tafeln beachten! Telefonisch erreichbar unter: 2495

Auf einen regen Besuch freut sich Sabine Hoffmann – Begegnungsstätte Großröda

Ortsteilrat Naundorf informiert

Die Gemeinde Naundort gratuliert herzlich im Juli 2012 Hehling, Hilda **OT** Wernsdorf Neumann, Erna OT Kraasa Sonntag, Christa OT Oberkossa Kresse, Elfriede OT Oberkossa Borchert, Kurt **OT** Wernsdorf Vöhse, Gerda OT Dobraschütz

Ortsteilrat Tegkwitz informiert

OT Oberkossa

OT Kraasa

OT Kraasa

OT Kraasa

Sommerfest des Feuerwehrvereins Tegkwitz

vom 13. 07.- 14.07.12

Freitag, 13.07.12:

Köttnitz, Rolf

Kratsch, Bernhard

Neuber, Leonhard

Kratsch, Edgar

19.00 Uhr - Skatturnier

gespielt werden 60 Spiele

Startgeld 8,- €

Samstag, 14.07.12:

12.00 Uhr - Beginn des Sommerfestes

(Mittagessen möglich)

ab 13.00 Uhr - Volleyballturnier

- Baumelschub

Gaudi auf der Rodeowurst

Hüpfburg

- Reiten für Kinder mit Fam. Nitsch

15.00 Uhr - Kaffee und Kuchen

mit musikalischer Umrahmung,

 Modeschau mit Models aus unserem Dorf, unterstützt durch den Modeladen

"Anziehpunkt" in Altenburg

Tombola

20.00 Uhr - Tanz im Festzelt mit der Disco "SOS",

Barbetrieb

Eintritt zur Disco: 3,- €

Für das leibliche Wohl unserer Gäste sorgt das Team der "Tegt'zer Bratwurschtbude"!

- Änderungen vorbehalten! -

Es lädt ein der Tegkwitzer Feuerwehrverein

Bürozeit stand diesmal nicht auf Vorlage - weglassen ?

Achtung:

Zur Ausrichtung der Tombola benötigen wir wieder Geschenke, über die sich jeder Gewinner freuen würde. Die Dinge können bis zum 09.07.12 bei Heike Sachsenröder oder bei Fam. Walter, An der Linde 1 in Tegkwitz abgegeben werden.

Vielen Dank im Voraus.

Hinweis zum Baugeschehen!!!

Erneuerung ehemaliger L 2173, der Straße zwischen OD Tegkwitz bis OD Kreutzen

In der Zeit vom 13.08.2012 bis 28.09.2012 ist der Straßenabschnitt zwischen Kreutzen und Tegkwitz komplett gesperrt.

Für diese Zeit ist eine Umleitung ausgeschildert.

Wir bitten um Ihr Verständnis und möchten darauf aufmerksam machen, dass dies zu beachten ist bei eventueller privater Anlieferung jeglicher Art.

gez. Schlegel Bürgermeister



Hatzel, Regina OT Misselwitz 68 J.
Walther, Irma Tegkwitz 79 J.
Schmidt, Karla Tegkwitz 67 J.

Kirchliche Nachrichten - Juli

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen

Gottesdienste

Altkirchen

Sonntag, 15. Juli 8.30 Uhr Gottesdienst

IIsitz

Sonntag, 22. Juli 8.30 Uhr Gottesdienst

Jauern

Sonntag, 8. Juli 8.30 Uhr Gottesdienst

Mohlis

Sonntag, 29. Juli 14.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Taufen

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Freitag, 27.7., 14.00 Uhr Bibelgespräch: Dienstag, 31.7., 17.00 Uhr

Kirchenchor: donnerstags aller 14 Tage ab 18.00 Uhr

(Kantor Göthel)

Ihr Pfarrer Thomas Eisner Kirchplatz 7, 04626 Schmölln

Tel.: 034491/582624

Bürosprechzeit im Pfarrhaus:

Altkirchen

dienstags 16.00 - 17.00 Uhr

Tel.: 034491/80037

Einladung zum Konfirmandenunterricht!

Alle Getauften und alle Interessierten, die in die 7. Klasse kommen und zu Pfingsten 2014 konfirmiert werden wollen, sind ab Donnerstag, den 13.9. um 17.00 Uhr ins Pfarrhaus nach Schmölln, Kirchplatz 7, E.-Otto-Saal, zum Konfirmandenunterricht eingeladen. Ein erster Elternabend für die Eltern der Konfirmanden findet am Donnerstag, den 11.10. um 20.00 Uhr im Schmöllner Pfarrhaus, Kirchplatz 7 statt.

Anmeldung zum Konfirmandenunterricht im Stadtkirchenamt Pfarrgasse 17, bei Frau Benndorf:

donnerstags, Tel.: 034491/82105 oder

Pfarrer Thomas Eisner, Kirchplatz 7, Tel.: 034491/582624.

Ich grüße Sie mit den Worten des Monatsspruches: "Mit welchem Maß ihr messt, wird man euch wieder messen." (Markus 4,24) und wünsche Ihnen eine gesegnete Sommerzeit, Ihr Pfarrer Thomas Eisner.

Veranstaltungen und Informationen für die Kirchgemeinden des Pfarramts Dobitschen

Monatsspruch für Juli 2012:

"Mit welchem Maß ihr messt, wird man euch wieder messen."
(Markus 4,24)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

5. Sonntag nachTrinitatis - Sonntag, 08.07.2012

Lumpzig 08.30 Uhr Gottesdienst (v. Chamier) Starkenberg 10.00 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)

Sonntag, 14.07.2012

Großröda 16.00 Uhr Orgelkonzert mit Dr. Felix Friedrich

(siehe dazu unten die besondere

Ankündigung)

6. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 15.07.2012

Mehna 10.00 Uhr Gottesdienst

Dobitschen 14.00 Uhr Gottesdienst zur goldenen Konfir-

mation mit anschließendem Kaffee-

trinken im Pfarrhaus

Samstag, 21.07.2012

Göllnitz 16.00 Uhr Chorsingen im Zelt mit Kaffee und

Kuchen und fröhlichem Beisammen-

sein

7. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 22.07.2012

Großröda 08.30 Uhr Gottesdienst Lumpzia 10.00 Uhr Gottesdienst

Dobraschütz 10.00 Uhr Gottesdienst (Schmieder)

8. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 29.07.2012

Dobitschen 08.30 Uhr Gottesdienst Tegkwitz 10.00 Uhr Gottesdienst

9. Sonntag nach Trinitatis – Sonntag, 5.08.2012
 Lumpzig 08.30 Uhr Gottesdienst (Schmieder)
 Starkenberg 10.00 Uhr Gottesdienst (Schmieder)
 Mehna 14.00 Uhr Gottesdienst (Schmieder)

Besondere Mitteilungen und Veranstaltungen

• Dank für Engagement für den Friedhof in Großröda Am 8. Juni wurde in der "Osterländer Volkszeitung" über die abgeschlossene Restaurierung der Kriegsgräberanlage auf dem Friedhof Großröda berichtet. Dabei wurde auch unser Dank an alle ehrenamtlichen Helfer bei dieser Erneuerung und der Friedhofspflege ausgesprochen, den wir an dieser Stelle noch einmal bekräftigen. Dabei soll ausdrücklich noch einmal Uwe Riedel genannt sein. Er hat die Einsätze angestoßen und organisiert. Ihm gilt ein besonderer Dank!

Dank für große Unterstützung bei der Sanierung der Dobraschützer Kirche

Seit Mitte Mai 2012 haben wir zu Patenschaften für die Sanierung der 126 goldenen Sterne am Himmel der Dorfkirche zu Dobraschütz aufgerufen. Nach 260 Jahren müssen sie im Rahmen der laufenden Innenrestaurierung mit echtem Blattgold erneuert werden. Für eine Spende von 40,00 EUR erhält jeder Pate eine persönliche Urkunde mit Lageplan. Die Spendenaktion hat eine so große Resonanz unter den Freunden der Kirche ausgelöst, dass binnen weniger Tage für etwa 100 Sterne Patenschaften vergeben werden konnten. Wir sind glücklich über diese große Unterstützung. Einen herzlichen Dank an alle Paten! Wenn Sie noch Pate werden wollen – es sind noch wenige Sterne verfügbar. Bitte wenden Sie sich an Lisette Kröber in Dobraschütz oder an das Pfarramt.

• Kirchgeldbriefe für die Kirchgemeinden des Kirchspiels Über die Sommermonate von Juni bis September werden die Kirchgeldbriefe in unseren Kirchgemeinden für das Jahr 2012 verteilt. Teils werden Sie sie schon erhalten haben und haben vielleicht auch schon Ihr Kirchgeld bezahlt. Teils werden Sie Ihren Kirchgeldbrief noch bekommen. Aufgrund der geltenden Kirchengesetze erbitten wir das Kirchgeld wie schon im vorigen Jahr als freiwillige Gabe von allen Gemeindegliedern, die ein eigenes Einkommen haben. Wir wissen, dass die finanzielle Situation unserer Gemeindeglieder sehr unterschiedlich ist. Entscheiden Sie selbst, wie viel Sie geben können und wollen! Sie finden im Kirchgeldbrief eine Tabelle, die zu Ihrer Orientierung bei der Höhe des Kirchgeldes dient.

Bei allen Rückfragen können Sie sich gerne an Pfarrer Herbst (Telefon 034495/70188) wenden. Bezahlen können Sie Ihr freiwilliges Kirchgeld, wie im Kirchgeldbrief Ihrer Kirchgemeinde jeweils angegeben. Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung!

Orgelkonzert mit Dr. Felix Friedrich

Der Altenburger Schlossorganist **Dr. Felix Friedrich** gastiert auch in diesem Jahr wieder in der Großrödaer Kirche mit einem **Orgelkonzert** an der Kreutzbach-Orgel, am **14. Juli 2012, 16.00 Uhr**. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten! Anschließend ist für einen Imbiss und Getränke gesorgt. Das genaue Programm stand bis Redaktionsschluss noch nicht fest. Bitte schauen Sie auf die Plakate und die Ankündigung in der Presse.

Gruppen und Kreise

- Christenlehre für Kinder von der 3. bis zur 6. Klasse
 Die Christenlehre findet in diesem Schuljahr in einer Gruppe
 für die Klassen 3 bis 6 statt immer am Freitag von 16.00 bis
 17.30 Uhr im Pfarrhaus in Dobitschen mit Pfarrer Herbst. Alle
 Kinder in diesem Alter, ob getauft oder nicht, sind herzlich eingeladen! Wegen der Fortbildung muss die Christenlehre am
 13. Juli leider ausfallen.
- Kindersommerfest zum Schuljahresabschluss Am 20. Juli, 16.00 Uhr, dem letzten Freitag im Schuljahr, wollen wir zum Abschluss der Christenlehre vor den Sommerferien miteinander feiern. Alle Kinder aus der Christenlehre und dem Kindernachmittag sind gemeinsam mit ihren Eltern zu Kuchen, Kaffee, Saft, Grillwurst und Spielen in den Pfarrgarten eingeladen.

Vorkonfirmanden

Die Vorkonfirmanden treffen sich in der Schulzeit jeden **Donnerstag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr** im Pfarrhaus in Dobitschen zum Konfirmandenkurs mit Pfarrer Herbst.

Hinweis: Wegen der Fortbildung fällt die Konfirmandenstunde am 12. Juli aus.

· Bibelgesprächskreis des Kirchspiels in Mehna

Zum monatlichen Bibelgesprächskreis laden wir herzlich ein – zum letzten Mal vor der Sommerpause am Montag, dem 16. Juli, 19.00 Uhr, in das Pfarrhaus nach Mehna. Wir essen gemeinsam ein kleines Abendbrot aus selbst mitgebrachten, guten Dingen. Dann kommen wir über einen Text aus unserer Bibel ins Gespräch. Oft ist es kurzweilig und immer interessant. Vom jeweiligen Bibeltext kommen wir fast immer auf spannende Themen unseres Lebens, die uns bewegen. Der Kreis ist offen – alle Interessierte sind herzlich eingeladen!

· Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz

Aus Freude an der Musik und der Gemeinschaft treffen sich die Sängerinnen und Sänger des Göllnitzer Kirchenchors aller vierzehn Tage am Donnerstag bei Mehlhorns in Zschöpperitz. Geleitet wird der Chor von Kantor Andreas Göthel. Vielleicht haben Sie Lust mitzusingen? Wir laden Sie herzlich ein! Erfragen können Sie die nächsten Probentermine bei Frau Meuche, Telefon (034495) 79273 oder bei Frau Mehlhorn, Telefon (034495) 79254.

Sonstiges

Ortsabwesenheit des Pfarrers wegen Fortbildung

Vom **7. Juli bis zum 13. Juli** ist das Pfarramt wegen einer Pflichtfortbildung von Pfarrer Herbst nicht besetzt. Die Vertretung in dringenden Fällen hat Pastorin Anne-Kathrein Fritsch, Großenstein (Telefon 036602/93299).

· Sprechzeit von Pfarrer z. A. Christoph Herbst

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen, jedoch **nicht am 13. Juli.**

Telefon: 034495/70188, Fax: 034495/81051 E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de Internet: www.kirchspiel-dobitschen.de

Eine gesegnete Sommerzeit im Juli wünscht Ihnen

Ihr

Pfarrer Christoph Herbst

Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

Monatsspruch für Juli 2012:

"Mit welchem Maß ihr messt, wird man euch wieder messen."

(Markus 4, 24)

Gottesdienste

- am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 08.07.12, um 14.00 Uhr in der Kirche St. Matthäus in Romschütz.
- Kantatengottesdienst zum Jahresfest der Lukasstiftung am 6. Sonntag nach Trinitatis, dem 15.07.12, um 10.00 Uhr in der Kirche St. Bartholomäi in Altenburg (Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger) s. unten.
- am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 22.07.12, um 14.00 Uhr in der Kirche St. Matthäus in Romschütz.
- am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 05.08.12, um 14.00 Uhr in der Kirche St. Matthäus in Romschütz.

Diakonietag des Kirchenkreises Altenburger Land und das Jahresfest der Evangelischen Lukas-Stiftung Altenburg

in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Zeitzer Str. 28, 04600 Altenburg

Samstag, den 14. Juli 2012

13.00 Uhr bis 18.30 Uhr "Treffpunkt Klinik" 14.30 Uhr Vortrag "Die Seele im Blick:

Einbeziehung der Spiritualität bei Krankheit und Krise" Prof. Dr. med. Eckhard Frick

Psychiater und Psychoanalytiker Professur für Spiritual Care, Universität München

16.30 Uhr Live-Musik für die ganze Familie

Die Brenz-Band

 Botschafter für Menschen mit Behinderung – aus Ludwigsburg spielt "schwäbischen Cajun"

Sonntag, den 15. Juli 2012

10.00 Uhr Kantatengottesdienst

(J.S.Bach: "Es ist das Heil uns kommen her", BWV 9) in der St. Bartholomäikirche Altenburg (Christiane Wiese, Sopran; Saskia Klumpp, Alt; Matthias Schubotz, Tenor und Stephan Heinemann, Bass; Altenburger Kantorei und das Ensemble des Osterländer Musikbund Altenburg e.V. unter der Leitung von Kantor Philipp Göbel) mit der Einführung von Herrn Dr. med. Christian Schäfer als Chefarzt und Frau Susanne Krosse als stellvertretende Chefärztin der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik.

Rahmenprogramm am Samstag (13.00 Uhr -18.00 Uhr) auf dem Klinikgelände:

für Kinder Ponyreiten, Torwand, Kinderschminken u. v. a. Informationsstände:

 u. a. Photovoltaik-Anlage, Familienzentrum, Kongohilfe, Hospiz-Verein, Büchertisch, Eine-Welt-Laden, Seelsorge-Gesprächsecke, Grillen und Salate / Kaffee und Kuchen

Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen. Der Eintritt ist frei!

Einen gesegneten Monat Juli wünscht Ihnen von Herzen Ihr Pfarrer Uwe Flemming

Friedrich-Ebert-Str. 2 in 04600 Altenburg, Tel.: 03447- 4885658, Fax: 488494, Mail: u.flemming@web.de

– ANZEIGEN –

Ladenöffnungszeiten der Hausschlächterei T. Stamm:

Fr., 03.08.12; 09.00 - 17.00 Uhr Sa., 04.08.12; 08.00 - 11.00 Uhr



Vorbestellungen bitte bis Freitag, 27.07.12 Altkirchen, Telefon/Fax (03 44 91) 8 10 81

- Partyservice auf Bestellung möglich -



für alle Bestattungsdurchführungen Tag und Nacht dienstbereit 03447-89 51 864

Schmöllnsche Straße 14 **04600 Altenburg**

Kiessling-Kammel@Bestattung-kk.de

Ihr Ansprechpartner in Lucka und Umgebung: Frau Gerhardt • Tel. 034492-25 94 8 • Funk: 0151-42 41 84 38



04626 SCHMÖLLN · LUISENSTR. 8 TEL. (03 44 91) 2 32 96 · FAX 2 60 89

Nächste Fleisch- und Wurstvermarktung auf dem Hofe Heitsch

Wiesengrund 3, 04626 Göllnitz

Tel. (03 44 95) 7 01 60 · Fax 8 13 51 Verkauf am 14.07. Vorbestellung bis 9.07.2012



Mo.-Fr. 6.30 - 18.00 Uhr, Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Gewerbegebiet Windischleuba • Am Fünfminutenweg 6 Tel.-Nr.: 03447/83 44 60/64/65 oder 86 17 69 • Fax 86 17 67